

Frau Bundesminister
Dr. Maria Berger
BM FÜR JUSTIZ (BMJ)

Museumstraße 7
A-1070 WIEN

Wien, 30. September 2007

Betreff: Verdacht der rechtswidrigen Verwendung des "Geschäftsbehelfs des Exekutionsverfahrens" gem §73a EO

Sehr geehrte Frau Bundesminister Doktor Berger!

Im Rahmen der Exekutionsordnung wurde mittels der Bestimmung §73a EO die Möglichkeit geschaffen, durch elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens diese rascher zu erledigen. Datenumfang und Nutzung dieser "elektronischen Einsicht" ist sowohl in der Exekutionsordnung, als auch in der zugehörigen Verordnung klar geregelt.

Die ARGE DATEN begrüßt ausdrücklich die Bereitstellung dieses Geschäftsbehelfs für die Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber Schuldner.

In den letzten Monaten haben sich jedoch Beschwerden von Betroffenen gehäuft, dass von sogenannten Kreditinformationsdiensten angebliche, unvollständige, falsche oder veraltete Exekutionsdaten verbreitet werden und den Betroffenen daraus ein erheblicher wirtschaftlicher Schaden entstand. Meist wurde ihnen der Abschluss eines Vertrages unter Hinweis auf diese Exekutionen verweigert.

Nach unseren sehr umfangreichen Recherchen verdichtet sich nunmehr der Verdacht, dass Daten aus dieser "elektronischen Einsicht" unrechtmäßig von Kreditinformationsdiensten beschafft und entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verwendet und weiterverbreitet werden.

Im Zuge dieser Recherchen wurde auch eine Reihe von Einrichtungen und Unternehmen, wie etwa Telkombetriebe und Sozialversicherungseinrichtungen direkt angesprochen. Einhellig wurde von allen diesen Einrichtungen bestritten, dass sie Daten aus den von Ihnen betriebenen Exekutionen an Wirtschaftsauskunftsdienste weitergegeben haben. Da die Betroffenen nicht selbst gegen Sie gerichtete

Exekutionen an Wirtschaftsauskunftsdienste melden, kommt als mögliche Informationsquelle nur mehr der "Geschäftsbehelfs des Exekutionsverfahrens" gem §73a EO in Frage.

Die ARGE DATEN hatte sich daher am 4. April 2007 entschlossen im Auftrag eines Betroffenen stellvertretend für viele gleichartige Fälle eine Sachverhaltsdarstellung gegen unbekannte Täter an die Staatsanwaltschaft zu richten. Diese Sachverhaltsdarstellung wurde auch unter der Geschäftszahl "140 BAZ 1310/07b" bei der Staatsanwaltschaft Wien protokolliert.

Leider kam es bis heute zu keine Reaktion zu dieser Sachverhaltsdarstellung. Mittlerweile ist die Zahl der Beschwerden weiter gestiegen, wobei diese individuellen Beschwerden wohl nur die äußerste Spitze eines weitreichenden Problems darstellen. Einer dieser Kreditinformationsdienste behauptet nach eigenen Angaben über viele hunderttausend Betroffene Exekutionsdaten gesammelt zu haben. Diese Behauptung dürfte auch den Erhebungen der Datenschutzkommission bei diesem Kreditinformationsdienst entsprechen.

Ich wende mich nunmehr mit der Bitte an Sie, sicherzustellen, dass die "elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens", dessen Betrieb ja in den Verantwortungsbereich des Justizministeriums fällt, tatsächlich nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verwendet wird und sichergestellt wird, dass allfällige frühere Datenabfragen oder Datenübermittlungen nicht weiter rechtswidrig verwendet werden können.

Sofern die Abfragen direkt im Rahmen der elektronischen Einsicht erfolgten, müsste durch Prüfung der Protokoll-und Abfragedaten eine auffällige Häufung von Abfragen durch einzelne Berechtigte feststellbar sein. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass komplette Kopien der Datenbestände unzulässigerweise direkt im Zuge des Rechenzentrumsbetrieb an Dritte weitergegeben werden. Auch in diesem Fall sollte es jedoch möglich sein, allfällige Täter auszuforschen.

Ich bin auch gerne bereit im Rahmen eines Gesprächs weiter zur Aufklärung des Sachverhaltes beizutragen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Hans G. Zeger
(Obmann ARGE DATEN)



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr6114/0004-Pr 5/2007

An die
ARGE DATEN -
österreichische Gesellschaft für
Datenschutz
zu Händen Herrn
Obmann Dr. Hans G. Zeger
Redtenbachergasse 20
1160 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
post@bmj.gv.at

Telefon
(01) 52152-0*

Telefax
(01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Christian Gesek
*Durchwahl: 2163

Upload 13/11/07
EINGEGANGEN
08. NOV. 2007
Recht 1000

10274
11291

Betrifft: Abfrage gemäß § 73a EO

Archiv
15812tlg

Sehr geehrter Herr Dr. Zeger!

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu Ihrer Eingabe vom 30. September 2007 wie folgt Stellung:

Das Bundesministerium für Justiz hat Ihre Eingabe zum Anlass genommen, durch die Applikationsleitung Nachforschungen zu allfälligen missbräuchlichen Verwendungen der Abfrage gemäß § 73a EO anstellen zu lassen. Eine Auswertung der Abfragen im Zeitraum Jänner bis September 2007 wies innerhalb der üblichen Schwankungsbreiten keinerlei Anomalien aus, die einen konkreten Verdacht auf missbräuchlich getätigte Abfragen nahelegen würden.

Durch die BRZ GmbH werden, abgesehen von diesen Abfragen durch berechtigte Nutzer, keinerlei Daten an Dritte weitergegeben.

Zu dem von Ihnen initiierten Strafverfahren 140 BAZ 1310/07b der Staatsanwaltschaft Wien wurden nach derzeitigem Informationsstand offenbar sicherheitsbehördliche Erhebungen eingeleitet, deren Ergebnis dem Bundesministerium für Justiz noch nicht vorliegt.

Wenngleich gemäß § 6 der Verordnung über die elektronische Einsicht in Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens die Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Abfragen der jeweiligen Berufsvertretung, insbesondere den Rechtsanwalts- und Notariatskammern, obliegt, steht das Bundesministerium für Justiz nicht an, bei konkreten Hinweisen auf missbräuchliche Abfragen diese Verdachtslagen prüfen zu lassen.

Darüber hinaus darf nicht verkannt werden, dass die Abfrage gemäß § 73a EO nicht zwingend die Quelle für allenfalls im Umlauf befindliche Bonitätsinformationen sein muss.

Das Bundesministerium für Justiz wird aber auch künftig jedem konkreten Hinweis auf entgegen den gesetzlichen Vorschriften durchgeführte Abfragen nachgehen.

Falls von Ihnen gewünscht, besteht auch die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch in dieser Angelegenheit.

05. November 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Martin Schneider

Elektronisch gefertigt